

- Eisenschrott
- NE-Metallschrott
- Legierter Schrott
- Hartmetall
- Schleifscheibenbruch
- Keramik-/Porzellanbruch
- Feuerfeste Materialien
- Werkzeugschrott



Ihr Partner seit
über 65 Jahren

WALTER OTT ROHSTOFF-RECYCLING
HANDEL MIT SEKUNDÄRROHSTOFFEN

Steuerliche Hinweise an unsere Kunden

Hinweise der Finanzbehörden veranlassen uns zu folgenden Informationen zur

Steuerpflicht von Einkünften aus Schrottverkäufen von Klein- und Kleinstantbietern

- Einkünfte aus Schrottverkäufen sind steuerpflichtig, wenn sie als **gewerbliche Einkünfte** zu qualifizieren sind. Gewerblich ist jede selbständige, nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt. Einmalige Verkäufe stellen noch keine nachhaltige Betätigung dar, wenn sie nicht in Wiederholungsabsicht unternommen werden. Der Verkauf von Schrotten ist nachhaltig, wenn er auf Wiederholung angelegt ist. Das Merkmal der Gewerblichkeit ist daher bei einer **Mehrzahl von Verkäufen**, auch wenn sie an verschiedene Abnehmer erfolgen, im Regelfall zu bejahen.
- Gewerbetreibende sind verpflichtet, ihr Gewerbe bei der Ordnungsbehörde anzumelden (Gewerbeanmeldung).
- Gewerbetreibende sind verpflichtet, Einkommensteuer-, Umsatzsteuer- und Gewerbesteuererklärungen bei der Finanzbehörde einzureichen – unabhängig davon, ob tatsächlich Steuern gezahlt werden müssen.
- Besonderheit bei der Umsatzsteuer: Gewerbetreibende können bei Betriebseinnahmen von unter 22.000,00 € im Vorjahr und unter 50.000,00 € im laufenden Jahr die sogenannte Kleinunternehmerregelung (Anmeldung beim Finanzamt erforderlich) in Anspruch nehmen und sind dann nicht verpflichtet, Umsatzsteuer aus Verkäufen abzuführen. Es besteht aber weiterhin die Verpflichtung zur Abgabe von (Umsatz-) Steuererklärungen.
- **Nicht-Gewerbetreibende Personen** (z. B. Arbeitnehmer, Rentner) sind zur Abgabe einer (Einkommen-) Steuererklärung verpflichtet, wenn sie Nebeneinkünfte von jährlich mehr als 410,00 € haben.
- Grundsätzlich gilt für Personen ein jährlich wechselnder Steuerfreibetrag (Existenzminimum) – im Jahr 2025 12.069,00 €. Auch wenn keine Steuern zu zahlen sind, ist eine Steuererklärung – sofern die Einnahmen nicht aus Lohn- oder Gehaltszahlungen stammen – abzugeben.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass die Finanzbehörden Kontrollmitteilungen auch ohne unsere Unterstützung an die zuständigen Kundenfinanzämter übermitteln können. Dieses Kontrollsystem gilt für alle Betriebe und Branchen.

Aufgrund der sich häufig ändernden Rechtslage und der individuellen Steuersituation im Einzelfall können wir nur allgemeine Hinweise geben und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bitte wenden sie sich im Zweifel an Ihren Steuerberater.

Stand: Januar 2025